

In § 6 a der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetzes (SchulG) von Nordrhein-Westfalen (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG NW) ist die Klassenbildung an Grundschulen geregelt.

Unter anderem darf die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen die sogenannte kommunale Klassenrichtzahl nicht überschreiten. Zur Ermittlung dieser Zahl wird die Schülerzahl der zu bildenden Eingangsklassen durch 23 geteilt, bei einem Wert unter 15 wird die Zahl dann aufgerundet. Berechnungsgrundlage ist die voraussichtliche Schülerzahl aufgrund der Anmeldungen sowie Erfahrungswerte aus Vorjahren.

Im Jahr 2013 erfolgte erstmalig der Beschluss über die Anzahl der zu bildenden Eingangsklassen an den Rheinbacher Grundschulen.

Für das Schuljahr 2019/2020 stellt sich die Berechnung wie folgt dar:

**Anmeldezahlen an den Grundschulen:**

KGS St. Martin:	86 Kinder
GGs Sürster Weg:	83 Kinder
KGS Flerzheim:	29 Kinder
KGS Merzbach:	30 Kinder
KGS Wormersdorf:	35 Kinder
Erwartete Zuzüge inkl. Flüchtlinge:	10 Kinder

---

**Insgesamt: 273 Kinder : 23 = 11,86 \*\* = 12 Eingangsklassen**

\*\* Da der Wert unter 15 liegt, darf aufgerundet werden, somit könnten in Summe an den Rheinbacher Grundschulen 12 Eingangsklassen gebildet werden.

**Folgende Klassenbildungen an den Grundschulen sind vorgesehen:**

KGS St. Martin:	3 Eingangsklassen
GGs Sürster Weg:	4 Eingangsklassen
KGS Flerzheim:	1 Eingangsklasse
KGS Merzbach:	2 Eingangsklassen
KGS Wormersdorf:	2 Eingangsklassen

---

**Insgesamt: 12 Eingangsklassen**

Die Bandbreite für die Klassenbildung liegt bei 15 – 29 Kindern pro Klasse. Unter 15 Kindern pro Klasse kann nach § 6 a Abs. 3 der Verordnung zu § 93 Abs. 2 SchulG nur dann eine Klasse gebildet werden, wenn unter weiteren Auflagen, der jahrgangsbezogene auf den jahrgangsübergreifenden Unterricht umgestellt wird. Die Anzahl der errechneten 12 Eingangsklassen kann unterschritten werden, wenn pädagogische, schulorganisatorische oder bauliche Gründe dies rechtfertigen. Außerdem sind die Möglichkeiten der Klassenbildungen pro Schule durch die notwendigen Anmeldezahlen begrenzt (s. § 6a, Abs.1 der VO zu § 93 Abs.2 SchulG NW). Dies bedeutet, dass der Mindestwert für die Errichtung eines weiteren Zuges einer Schule unter Berücksichtigung der Anmeldezahlen und der Erfahrungswerte hinsichtlich der Anzahl der Aufnahmen nach dem „offiziellen Anmeldeverfahren“ erreicht werden muss. Insofern ist die Ausschöpfung

der möglichen Klassenbildungen gem. § 1 Abs.2 der VO zu §93 Abs.2 SchulG NW begrenzt durch die Vorgaben in § 1 Abs.1.

Die Aufnahmekapazität an der Kath. Grundschule St. Martin ist erschöpft. Für die Schule ist eine Dreizügigkeit festgelegt. Da die Zahl der Anmeldungen die mögliche Aufnahme von 81 Kindern überschreitet, werden dort Kinder abgelehnt werden müssen. Die Kriterien hierfür sind gesetzlich festgelegt. Auch die Aufnahmekapazität an der Kath. Grundschule Flerzheim ist nahezu erschöpft. An den anderen Schulen bestehen aber noch ausreichend Kapazitäten, so dass auch der Anmeldeüberhang an der St. Martin Schule kompensiert werden kann.

Rheinbach, den 15.11.2018

gez.Dr. Raffael Knauber  
Erster Beigeordneter

gez. Wolfgang Rösner  
Fachbereichsleiter